

[REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED] den 18.12.2019

per Einschreiben mit Rückschein

An die Mitglieder des Vorstandes
der VPV Lebensversicherungs-AG

- **persönlich** -

Dr. Ulrich Gauß (Vors.),
Klaus Brenner,
Torsten Hallmann,
Lars Georg Volkmann
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

Betrifft: **Kapitallebensversicherungen auf Todes- und Erlebensfall**
Fälligkeit zum 01.12.2019, VPV Classic Nr.: [REDACTED]
Fälligkeit zum 01.12.2019, VPV Classic Nr.: [REDACTED]
meine Schreiben vom 19.11.2019
Ihr Schreiben vom 02.12.2019

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes der VPV Lebensversicherungs-AG,

Sie haben mir, wie vertraglich vereinbart, die Sparleistungen aus meinen Kapitallebensversicherungen zum Fälligkeitsdatum überwiesen. Dafür bedanke ich mich.

In Ihrem Schreiben vom 02.12.2019 teilen Sie mir die in **Abstimmung mit Ihrer Rechtsabteilung** erstellten Ergebnisse der Überprüfung einer nie von mir eingereichten Beschwerde mit. Die Ergebnisse sind **weitestgehend wahrheitswidrig und enden mit einer klar formulierten Drohung**, sodass ich Ihre genannten Punkte nachfolgend nochmals kritisch bewerte.

Zu 1) Meldepflichten bei Versorgungsbezügen.

Es ist richtig, dass ausgezahlte Versorgungsbezüge nach § 202 Abs. 1 S. 1 SGB V von der Zahlstelle an die zuständige Krankenkasse mitzuteilen sind. Eine **bewusst unwahre Behauptung** ist allerdings, dass die Ansparergebnisse meiner beiden Kapitallebensversicherungen Versorgungsbezüge seien oder mit diesen gleich zu setzen seien. Die Aussage, dass „bei Kapitalauszahlung von Ihnen Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind“ ohne Einschränkung auf die dafür zu erfüllenden gesetzlichen Bedingungen ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

Dass ich nach § 202 Abs. 1 S. 2 SGB V verpflichtet bin, mitzuwirken ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ganz nebenbei; Sie meinen Satz 3). Der Satz beginnt „Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben ...“. Weder bin ich ein Versorgungsempfänger, noch sind Sie in meinem Fall eine Zahlstelle.

Zu 2) Einordnung einer Leistung als Versorgungsbezug

Nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gelten als der Rente vergleichbar auch „**Renten** der betrieblichen Altersversorgung“. Aus den Worten „Renten der betrieblichen Altersversorgung“ haben Sie „Einnahmen der betrieblichen Altersversorgung“ gemacht. Ihr Text ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** des Gesetzestextes. Eine solche Gesetzestextverdrehung durch Richter ist **Rechtsbeugung** (und somit ein **Verbrechen**); eine solche Gesetzestextverdrehung durch einen Versicherer ist **Betrug** oder zumindest **versuchter Betrug**.

Zu 3) Zuordnung Ihrer Versicherungsleistungen als Versorgungsbezug

Die Dokumente von 1988 tragen die Bezeichnung „Zusätzliche Erklärung zur Direktversicherung“. Zu beiden Versicherungen schreiben Sie „Mit dem Antrag [...] wurde die **Ergänzung zum Arbeitsvertrag** über die Gehaltsumwandlung eingereicht“. Das sind **bewusst unwahre Behauptungen** und extrem plumpe Versuche damit eine Versorgungszusage im Arbeitsvertrag zu konstruieren. Wollen Sie damit zur Kenntnis bringen, dass Sie und Ihre Juristen der deutschen Sprache nicht mächtig sind?

Sie schreiben weiter „damit wurden beide Versicherungen als Direktversicherungen mit Gehaltsumwandlung i.S.d. §§ 1 und 2 BetrAVG abgeschlossen und geführt und sind der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen“. Es dürfte sich doch auch bis zu Ihnen herumgesprochen haben, dass die Versicherungen jeweils einen Drei-Parteien-Vertrag zwischen VPV, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (in meiner Person) darstellen und dass Vertragsbedingungen, die zwischen zwei der Parteien gelten, nicht automatisch auf das Vertragsverhältnis zu dritten Partei übertragbar sind.

Ihre Behauptung enthält zum einen die **bewusst unwahre Behauptung** meine Versicherungen seien Direktversicherungen gewesen. Meine Versicherungen waren hingegen zwei an die Direktversicherung des Arbeitgebers („Rahmen“vertrag zwischen VPV und Arbeitgeber) gekoppelte private Kapitallebensversicherungen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909_Vorspiel_zur_Aushebung_der_Parlamentarischen_Demokratie_-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909_Vorspiel_zur_Aushebung_der_Parlamentarischen_Demokratie_-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG;); insbesondere Kap. 4, 5).

Dass Sie in den Versicherungsscheinen, den Arbeitgeber generell als Versicherungsnehmer festgelegt haben, obwohl Sie definitiv wussten, dass die Versicherungsprämien wirtschaftlich von mir, dem Arbeitnehmer, geleistet wurden, ist ganz nebenbei ein Bruch von § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Zum zweiten wiederholen Sie die **bewusst unwahre Behauptung**, dass meine Versicherungen i.S. d. §§ 1 und 2 abgeschlossen wurden und dass für diese Kapitallebensversicherungen das BetrAVG galt. Für meine Versicherungen galt das BetrAVG nicht, sie waren **private Altersvorsorge** und das Sparergebnis war, ist und bleibt **privates Eigentum**. Die Tatsache, dass in 1987 jeder die umgangssprachliche Bezeichnung „betrieblich“ locker nahm, weil die Versicherung nun einmal über den Arbeitgeber initiiert wurde und weil damals noch niemand (nicht einmal die Betrüger selbst) ahnen konnte, welch einen staatlich organisierten Betrug die rot-grüne Bundesregierung mit Unterstützung von CDU/CSU dereinst in die Welt setzen würde, ändert daran absolut nichts (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909_Vorspiel_zur_Aushebung_der_Parlamentarischen_Demokratie_-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG; [20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen_\(v1.2\)](#); [20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I\(v1.1\)](#)).

Zu 4) Umfang der Versorgungsbezüge

Da es keine Versorgungsbezüge gab und gibt, ist das Sinnieren über deren Umfang haltlos.

Was Sie mit „in § 229 Abs. 1 **S. Nr. 5** 2. HS. Alt SGB V“ referenzieren wollen erschließt sich nicht, denn der Absatz 1 hat nur 3 Sätze. Ungeachtet dessen ist es wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung**, denn der Text „... bleiben Leistungen außer Betracht, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht von dem Arbeitgeber finanzierten

Beiträgen des Arbeitgebers erworben hat“ ist weder in der alten Version noch der neuen Version des § 229 SGB V enthalten, noch ist diese Textpassage überhaupt in den Sozialgesetzbüchern zu finden; es ist also darüber hinaus auch noch grober Unfug.

Zu 5) **Abschließende Bewertung**

Sie schreiben „... teilen wir Ihnen die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung mit und informieren Sie über die Datenweitergabe. Die Aussage ist damit inhaltlich richtig“.

Diese „inhaltliche Richtigkeit“ haben Sie im Schreiben vom 02.12.2019 mit **acht bewusst unwahren Behauptungen** zu belegen versucht. Um sprachlich klarer zu werden, Sie haben eine **Serie von Lügen** (die umgangssprachliche Bezeichnung für eine bewusst unwahre Behauptung) produziert, um Ihren Versuch des Betrugs (§ 263 StGB) und der unbefugten Weitergabe von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) zu begründen.

Fragen Sie zukünftig nicht Ihre Juristen, die können offensichtlich weder Gesetzestexte lesen und verstehen, noch sind sie der deutschen Sprache mit schulischen Grundkenntnissen einigermaßen mächtig.

Dass Sie als Versicherer der Kapitallebensversicherungen allen Ernstes vorgeben nicht einmal zu wissen, welche Art von Versicherungsgeschäft Sie betreiben, lässt tief blicken auf Ihre wahren Intentionen und zeigt, welches erschreckende Ausmaß die moralischen Verkommenheit in unserer Gesellschaft mittlerweile erreicht hat.

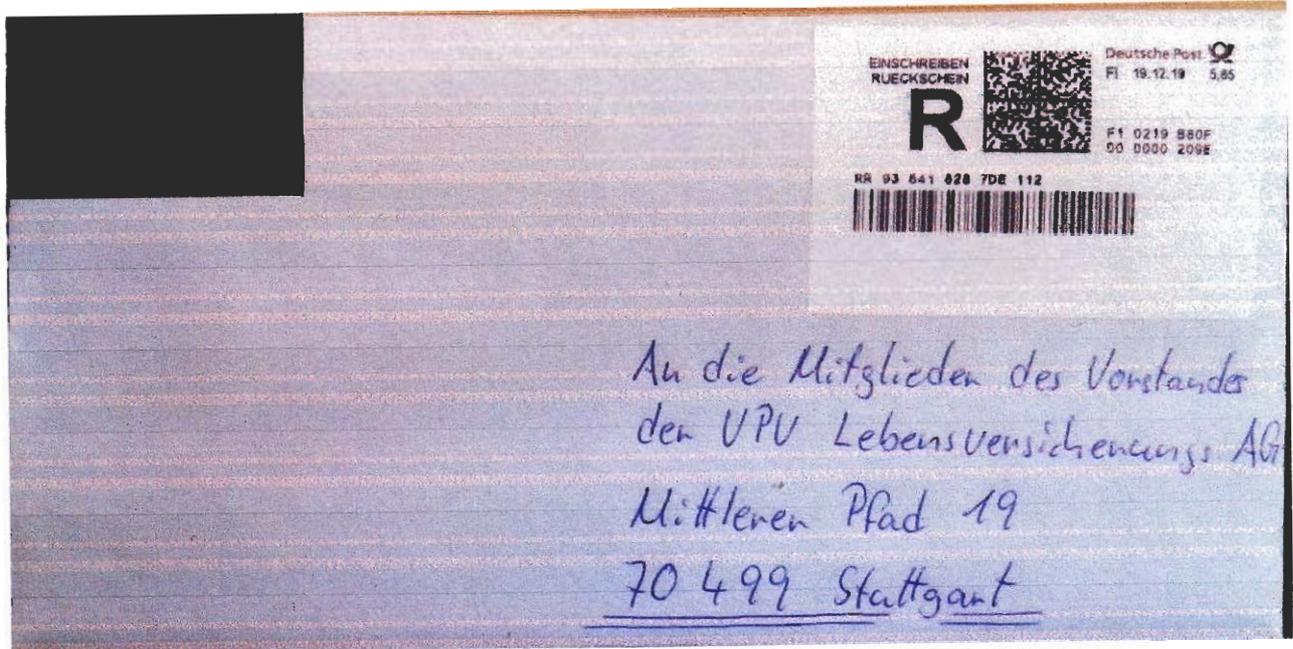
Damit nicht genug, Sie drohen ganz offen mit rechtlichen Maßnahmen, wenn Ihre Forderung nach Verschweigen Ihrer Taten nicht befolgt wird. Sie scheinen Ihre Situation noch immer nicht recht begriffen zu haben.

StGB § 263 Betrug

- (1) *Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,**
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.**
- (6) **Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).**
- (7) *(weggefallen)*

mit freundlichem Grüßen





Rückschein National Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R

Deutsche Post

RR 93 541 828 7DE 112

Auslieferungsvermerk

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
 Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
 Datum: 27. DEZ. 2019
 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift:

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: An die
 Mitglieder des Vorstandes der VPV
 Straße und Hausnummer oder Postfach: Mittlerer Pfad 19 Lebensversicherung AG
 Postleitzahl, Ort: 70499 Stuttgart

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: I. A. WIRDAK

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Datum: 27. DEZ. 2019
 Empfangsberechtigter: Unterschrift: